

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
AZ: FD7-2022-5012**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Melle, Gemarkung Insingdorf, Flur 1, ist ein Gewässerausbau in Form von einer Grabenverrohrung auf einer Länge von etwa 470 m beantragt. Die Grabenverrohrung wurde bereits umgesetzt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Es sind keine negativen Umweltauswirkungen erkennbar. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Durch das Vorhaben wurde das Schutzgut Fläche sowie das Schutzgut Boden nicht negativ beeinträchtigt. Die Grabenverrohrung befindet sich innerhalb der bestehenden Hoffläche und ist somit von zum Teil vollständiger Versiegelung umgeben. Abfall entstand durch das Vorhaben nicht. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind von dem Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf die Landschaftswahrnehmung sind nicht vorhanden. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgetreten. Es sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch die Grabenverrohrung vorhanden. Auch sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben entstanden. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind ebenfalls nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 29.07.2022

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand